



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (138)

Frecher als die Polizei erlaubt!

Seit Februar ist die neue Bußgeldkatalog-Verordnung in Kraft. Verkehrssündern geht es nunmehr verstärkt an den Kragen und an den Geldbeutel. Wer zu sehr aufs Tempo drückt oder ein Bierchen zuviel trinkt, muss mit höheren Bußgeldern rechnen. Für Trinker, Drängler und Raser wird es richtig teuer! Laut Gesetzgeber sollen mit dieser Maßnahme die Verkehrsteilnehmer nachdrücklicher dazu angehalten werden, die Verkehrsvorschriften zu befolgen. Die Änderungen im Bußgeldkatalog sollen primär der Verkehrssicherheit dienen. Eine durchgehende Anhebung der Geldbußen wurde jedoch nicht durchgeführt. Bei Verwarnungsgeldern oder Parkverstößen bleibt daher alles beim Alten. Auch die Dauer der gegebenenfalls möglichen Fahrverbote bleibt unangetastet.

Betrunken Autofahren hat sich bestimmt noch nie bezahlt gemacht. Wer dennoch meint, sich angeheitert hinter das Steuer zu setzen, der ist schnell einen „halben Tausender“ los. Denn ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ werden mindestens 500 statt bisher 250 Euro fällig, Wiederholungstäter müssen sogar bis zu 1500 Euro berappen. In Anbetracht dieser Aussichten sollte man bei Genuss von Alkohol lieber gleich sein Fahrzeug stehen lassen und in eine vergleichsweise günstige Taxifahrt investieren! Die Reform betrifft jedoch auch die besonders Eiligen im Straßenverkehr. Alle Ungeduldigen, die in der Vergangenheit zu wenig Abstand zu dem Vordermann oder zu der Vorderfrau gehalten haben, konnten je nach Geschwindigkeit und Abstand bisher mit höchstens 250 Euro belangt werden. Seit Monatsersten können es jedoch bis zu 400 Euro sein. Nach Hoffnung des Gesetzgebers soll die Anhebung den einen oder anderen Verkehrsrowdy zum Nachdenken bringen. Zwar ist Zeit bekanntlich Geld, doch dürften diese hohen Summen wohl kaum die paar Minuten wert sein, die man vielleicht durch ein zu dichtes Auffahren herausholt. Natürlich hat die Reform auch finanzielle Auswirkungen auf die Temposünder. Wer beispielsweise mit einem Pkw innerhalb geschlossener Ortschaften mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 21 bis 25 km/h erwischt wird, muss statt mit 50 Euro nunmehr mit einem Regelsatz von 80 Euro rechnen. Auf der Landstraße ist ein derartiger Tempoverstoß statt bisher 40, jetzt 70 Euro wert.

Diejenigen, die meinen, durch übertrieben langsames und bedächtiges Fahren einem Knöllchen entgehen zu können, irren. Denn nicht nur rücksichtsloses Rasen, sondern auch Schleichen wird – sowohl nach alter als auch

nach neuer Rechtslage – geahndet. Nach der Straßenverkehrsordnung ist verkehrsbehinderndes Langsamfahren ohne triftigen Grund unzulässig. Das gilt insbesondere, wenn der Straßenverlauf so unübersichtlich ist, dass nicht gefahrlos überholt werden kann. Wer also grundlos so langsam fährt, dass der Verkehrsfluss behindert wird, muss weiterhin mit einer Geldbuße rechnen.

Wer allerdings seinen Unmut gegen den neuen Bußgeldkatalog zum Ausdruck bringen will, der sollte dies lieber still und heimlich tun. Auch wenn das Landgericht Kassel im Jahre 2007 entschieden hat, dass nicht unbedingt eine strafbare Beleidigung vorliegt, wenn ein Fahrzeugführer im Rahmen einer Radarfalle dem Messgerät den ausgestreckten Mittelfinger zeigt. In dem vorliegenden Fall war der Betreffende mit seinem Pkw mit zwei erhobenen „Stinkefingern“ an einer mobilen Radaranlage mit angepasster Geschwindigkeit vorbeigefahren. Dabei ging der Fahrer fälschlicherweise davon aus, dass es sich bei der Kamera um ein „Blitzgerät“ handelt, welches nur bei einem Tempoverstoß ausgelöst wird. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch um ein Videogerät, das den zwar mit ordnungsgemäßer Geschwindigkeit vorbeifahrenden – aber schmähend gestikulierenden – Lenker aufzeichnete. Der Betreffende hatte mehr Glück als Verstand, da ihn das Landgericht Kassel von dem Vorwurf der Beleidigung freisprach. Zwar bewerteten die Richter, die Einlassung des Beschuldigten, er habe rhythmisch zur Musik auf das Lenkrad getrommelt, als unglaublich. Doch wurde aufgrund der gegebenen Umstände eine Beleidigungsabsicht des Betreffenden in Frage gestellt. Denn nach Dafürhalten der Kammer entspräche es noch der Vorstellung weiter Bevölkerungskreise, dass man nur als Kraftfahrer geblitzt werde, wenn man die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreite. Darüber hinaus zweifelten die Richter am beleidigenden Charakter der Gesten. Der Angeklagte habe – das Gericht weiter – mit diesen eher Schadenfreude im Sinne von „diesmal erwischt Ihr mich nicht“ zum Ausdruck bringen wollen, als dass es ihm darauf angekommen wäre, irgendjemandem seine Nicht- oder Missachtung kund zu tun.

Selbst wenn der Betreffende nicht wusste, dass seine Geste wahrgenommen wird, kann man konstatieren: Ein Gruß, der von Herzen kommt, erreicht stets das Herz des Empfängers!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

